
Abfallreglement mit Gebührenreglement

28. Juni 2000

**der
Einwohnergemeinde
Wyssachen**

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	4
Art. 2 Organisation, Durchführung	4
Art. 3 Abfallkonzept	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Benützungspflicht	5
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
Art. 7 Kontrolle	5
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	5
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
Art. 8 Oeffentliche Abfallbehälter	5
Art. 9 Verbrennen	6
Art. 10 Abfallzerkleinerer	6
Art. 11 Verwertung	6
Art. 12 Kompostierung	6
Art. 13 Tierkörper	6
Art. 14 Unterstützung	7
Art. 15 Uebertragung von Aufgaben	7
Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr	7
b) <u>Hauskehricht</u>	7
Art. 17 Begriff	7
Art. 18 Behälter und Gebinde	8
Art. 19 Abfuhrtage, Annahmestellen	8
Art. 20 Bereitstellung	8
c) <u>Sperrgut</u>	8
Art. 21 Begriff	8
Art. 22 Abfuhr	8
Art. 23 Industrie und Gewerbe	9
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	9
Art. 24 Beseitigung	9
III. <u>Sonderabfälle</u>	9
Art. 25 Begriff	9
Art. 26 Pflichten der Besitzer oder Besitzerinnen	9
Art. 27 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9

Art. 28 Benzin- und Oelabscheider	10
<u>IV. Finanzierung</u>	10
Art. 29 Finanzierung der Abfallentsorgung	10
Art. 30 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Art. 31 Gebührentarif	10
<u>V. Schlussbestimmungen</u>	11
Art. 32 Vollzug	11
Art. 33 Rechtspflege	11
Art. 34 Widerhandlungen	11
Art. 35 Ausführungsbestimmungen	11
Art. 36 Inkrafttreten	11

Gebührenreglement

Art. 1 Bemessungsgrundlagen	13
Art. 2 Ansätze	13
Art. 3 Gebührenansätze	14
Art. 4 Abgabe	14
Art. 5 Ausschluss	14
Art. 6 Sammelstellen	15
Art. 7 Direktlieferungen	15
Art. 8 Tierkadaver	15
Art. 9 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	15
Art. 10 Nicht geregelte Gebühren	15
Art. 11 Bezug	16
Art. 12 Mehrwertsteuer	16
Art. 13 Inkrafttreten	16

Die Einwohnergemeinde Wyssachen

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

4 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission.

2 Für die Durchführung ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der/die für die Gemeinde zuständige Betreiber/in von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement. Es ist laufend veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Information

Art. 4 1 Der Gemeinderat oder die zuständige Kommission

informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung, Trennung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt.

3 Ausgenommen sind Gewerbe- und Industrieabfälle, für die der Inhaber/in die Entsorgung und Zuführung zur Wiederverwertung mit Nachweis selber übernimmt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Kontrolle

Art. 7 1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle gem. Eidg. Sonderabfallverordnung.

3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche

Art. 8 1 Der Gemeinderat oder die zuständige Kommission

Abfallbehälter	<p>sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p><u>Art. 9</u> 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p><u>Art. 10</u> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p><u>Art. 11</u> 1 Die Gemeinde kann zwecks Verwertung gesondert sammeln:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier- Altglas- Altmetall- Textilien- Altöl- Aluminium- Blech- weitere, vom Gemeinderat oder der zuständigen Kommission bestimmte Abfälle. <p>2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates oder der zuständigen Kommission zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><u>Art. 12</u> 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieterschaft einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p> <p>3 Die Gemeinde fördert auf Initiative von Quartierinteressenten oder Quartierinteressentinnen einzelne Quartierkompostplätze, sofern Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch Dritte gesichert sind.</p>

Tierkörper	<p><u>Art. 13</u> 1 Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p>2 Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p><u>Art. 14</u> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>
Uebertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 15</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 16</u> 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 27. <p>2 Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber oder von der Inhaberin selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
b) <u>Hauskehricht</u>	
Begriff	<p><u>Art. 17</u> Als Siedlungsabfälle gelten:</p>

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.
- Behälter und Gebinde
- Art. 18 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen oder anderen mit Marken versehenen Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.
- 2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- 3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4 Container sind zugelassen. Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle zur Leerung bereitzustellen.
- Abfuhrtage, Annahmestellen
- Art. 19 1 Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.
- Bereitstellung
- Art. 20 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag vor Beginn des Einsammelns bereitgestellt werden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c) Sperrgut
- Begriff
- Art. 21 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:
- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- 4 Die Gemeinde kann eine durch eine private Unternehmung

vorgenommene Alteisensammlung veranlassen oder bewilligen. Die Zeit, während der ein Sammelplatz zur Verfügung steht, wird mittels Flugblatt der Bevölkerung bekannt gegeben.

- Abfuhr Art. 22 1 Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- Industrie und Gewerbe Art. 23 1 Alle aus dem Betrieb einer Industrie oder eines Gewerbes anfallenden festen Abfälle sind aufgrund einer besonderen Abmachung mit der Verwaltung zu beseitigen.

d) Andere Abfälle und Materialien

- Beseitigung Art. 24 1 Vom Besitzer oder von der Besitzerin sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:
- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
 - b Bauabfälle;
 - c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
 - d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
 - e tierische Abfälle.
- 2 Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

III. Sonderabfälle

- Begriff Art. 25 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
- Pflichten der Besitzer oder Besitzerinnen Art. 26 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern oder Besitzerinnen.

2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 27 1 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betrieben abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

2 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte, Leuchtstoffröhren, Öle, etc.) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4 Die Gemeinde kann die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen organisieren.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 28 Die Organisation der Leerung von Benzin- und Ölabscheidern ist Sache des Besitzers oder der Besitzerin.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer oder Benutzerinnen,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern oder den Benutzerinnen zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer oder Abfallbesitzerinnen.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz). Es gilt das Verursacherprinzip.

Gebührenreglement	<p><u>Art. 31</u> 1 Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement. Dieses regelt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,- die Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen, Fälligkeit und Bezug der Gebühren,- die Grundgebühr
-------------------	--

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p><u>Art. 32</u> 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat oder die zuständige Kommission.</p>
---------	---

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege	<p><u>Art. 33</u> 1 Gegen Verfügungen Kommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>
--------------	--

2 Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat oder die Regierungsrätin.

Widerhandlungen	<p><u>Art. 34</u> 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p>
-----------------	--

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 35</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
-------------------------	--

Inkrafttreten	<p><u>Art. 36</u> 1 Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.</p>
---------------	--

2 Es hebt das Abfallreglement vom 13. Oktober 1989 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeinde-
versammlung in

Wyssachen, 28. Juni 2000
_____, am _____

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

J. Zaugg

L. Heiniger

Depositionszeugnis

Der(ie) unterzeichnende Gemeindeschreiber(in) bescheinigt,
dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden
Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die
Auflage wurde am 25. Mai 2000 unter Hinweis auf die
Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

Keine

Wyssachen 29. Juni 2000
_____, den _____

Der Gemeindeschreiber:

L. Heiniger

Gebührenreglement zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes vom 28. Juni 2000 folgendes

Gebührenreglement

Art. 1
Bemessungsgrundlagen Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Sackgebühren. Sie werden pro Sack, Bündel, Sperrgutstück oder Containerleerung erhoben.

Art. 2
Ansätze 1 Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühren, Gebühren- und Containermarken gedeckt werden.

2 Grundgebühr

a) Einzelpersonenhaushalt	Fr. 40.--	-	Fr. 80.--
b) Mehrpersonenhaushalt	Fr. 65.--	-	Fr. 130.--
c) Gewerbebetriebe	Fr. 90.--	-	Fr. 180.--
d) Ferienwohnungen	Fr. 60.--	-	Fr. 120.--

3 Die Grundgebühr eines Gewerbes ist geschuldet, wenn

- das Gewerbe im Handelsregister eingetragen ist; oder
- das Gewerbe eine Gewerbe- und Einrichtungsbewilligung hat; oder
- das Gewerbe Löhne über die AHV abrechnet.

4 Abfallbezogene Gebühren

a) Säcke: Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Ansätze betragen:

35-Liter	Fr. 2.10	-	Fr. 4.20
60-Liter	Fr. 3.50	-	Fr. 7.--
110-Liter	Fr. 6.--	-	Fr. 12.--

b) Bündel- und Sackmarken bis 18 kg

Fr. 6.-- - Fr. 12.--

c) Sondermarken Sperrgut

Fr. 20.-- - Fr. 40.--

d) Containermarken

bis 200-Liter (pro Leerung) Fr. 9.50 - Fr. 19.--

bis 400-Liter (pro Leerung) Fr. 18.50 - Fr. 37.--

bis 600-Liter (pro Leerung) Fr. 27.50 - Fr. 55.--

bis 800-Liter (pro Leerung) Fr. 36.50 - Fr. 73.--

Gebührenansätze	<p><u>Art. 3</u> 1 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 + 4)</p> <p>2 Gebührenänderungen werden im Amtsanzeiger publiziert.</p>
Abgabe	<p><u>Art. 4</u> 1 Die Verkaufsstellen für offizielle Kehrriechsäcke und Marken werden im Amtsanzeiger und in der Orientierungsschrift bekannt-gegeben.</p> <p>2 Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und die Einzelheiten ab.</p>
Ausschluss	<p><u>Art. 5</u> 1 Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter, Bündel) ohne Marken und Abfallsäcke ohne Gebührenmarkenbezeichnung werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.</p> <p>2 Container ohne Gebührenmarke werden nicht geleert.</p>
Sammelstellen	<p><u>Art. 6</u> 1 Für Haushaltsabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle) wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>2 Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe kann eine Gebühr erhoben werden.</p>
Direktlieferungen	<p><u>Art. 7</u> Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die</p>

Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten oder von der Abfall-Lieferantin direkt zu bezahlen.

Art. 8

Tierkadaver

Die vom Kanton über die Sammelstelle in Rechnung gestellten Kosten werden wie folgt finanziert:

- a) 80 % werden auf die Landwirtinnen und Landwirte nach GVE verteilt; der Gemeinderat setzt den Verteilschlüssel fest.
- b) 20 % werden über die Grundgebühr finanziert.

Art. 9

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung nicht reglementarisch verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.--.

2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertisenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 10

Nicht geregelte Gebühren

Gebühren, die in keiner Vorschrift geregelt sind, werden festgelegt durch:

- die Gemeindeverwaltung bis Fr. 50.--;
- den Gemeinderat oder die zuständige Kommission ab Fr. 51.--.

Art. 11

Bezug

1 Die Grundgebühren werden jährlich mittels Gemeindeabgaberechnung bezogen.

2 Sack-, Marken- und Containergebühren werden vom Abfallinhaber oder der Abfallinhaberin bezahlt.

3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen zu bezahlen.

4 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 12

Mehrwertsteuer

Wenn in Zukunft die Gemeinde die Mindestsumme für die Abrechnung der Mehrwertsteuer erreicht, ist die Mehrwertsteuer ebenfalls geschuldet und wird auf den Gebühren aufgerechnet.

Inkrafttreten **Art. 13**

- 1 Art. 8 dieses Reglementes tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft
- 2 Das übrige Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

3 Es hebt den Gebührentarif vom 13. Oktober 1989 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Wyssachen, 28. Juni 2000
_____, am _____

Namens der Gemeindeversammlung

Der(ie) Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

J. Zaugg

L. Heiniger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 25. Mai 2000 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

Keine

Wyssachen, 29. Juni 2000
_____, den _____

Der Gemeindeschreiber:

L. Heiniger
